

Weiterentwicklung der Öko-Geflügelhaltung - Anforderungen die Novelle der EU-Öko-Verordnung

Ein Grundpfeiler des Öko-Landbaus ist die artgemäße Tierhaltung. Im Sinne der Öko-Basisverordnung VO 834/2007 zeichnet sie sich dadurch aus, dass den Tieren in Stall und Auslauf ein artgerechtes Verhalten ermöglicht wird. Umweltbelastungen durch die Tierhaltung sollen vermieden werden (Art. 14 b). Zum Einsatz kommen sollen geeignete Rassen aus ökologischer Tierhaltung (Art. 14 a) und c)). Weitere Grundsätze sind der Verzicht auf Verstümmelung (Art. 14 b) sowie eine bedarfsgerechte Fütterung der Tiere mit Öko-Futter (Art. 14 d)). Auch der Entwurf der EU-Kommission vom März 2015 für eine neue EU-Öko-Verordnung greift diese Ziele auf.

Die Erfahrungen mit der Öko-Geflügelhaltung in den letzten Jahren zeigen, dass es einer Weiterentwicklung der Regelungen der Durchführungsverordnung 889/2008 bedarf, um den Zielen des Öko-Rechts noch besser gerecht zu werden, uneinheitliche Interpretationen und Umsetzungen innerhalb der EU vorzubeugen und vorhandene Regelungslücken aufgrund der dynamischen Entwicklung des Geflügelsektors zu schließen.

Die Vorschläge des Expertenrates Öko-Landbau (EGTOP) von 2012 wurden von der EU-Kommission weitgehend in ihren Verordnungsvorschlag übernommen.

Diese Vorschläge allerdings sind weitgehend untauglich, um die Situation der Öko-Geflügelhaltung zu verbessern. Sie sehen beispielsweise keine Obergrenzen für Öko-Geflügel-Bestände vor. Ein bodenschonendes und tierwohlförderndes Auslaufmanagement wird mit ihnen kaum ermöglicht. Zu begrüßen ist, dass sie die Veranda und die Volierenhaltung aufgreifen.

Die deutschen Öko-Verbände setzen sich insbesondere für folgende Änderungen der EU-Öko-Verordnung ein:

- Bislang fehlende spezielle Regelungen für die Haltung von Junggeflügel und Elterntieren sowie Wachteln sollen ergänzt werden.
- Die Verwendung von Bruteiern aus Öko-Geflügelbeständen soll verbindlich werden.
- Öko-Geflügel soll im Mehrklimazonenstall mit Warmstall und Veranda (Kaltscharraum) mit Zugang zum Auslauf gehalten werden. Während der Nachtruhe soll die Besatzdichte in Geflügelställen generell höher sein können als während der Aktivitätszeit. Die Verordnung soll auch auf Volierensysteme näher eingehen. Mastgeflügel soll im Stall während der Aktivitätszeit etwas mehr Platz bekommen. Die Regelungen für mobile Ställe sollen angepasst werden.
- Es soll künftig möglich sein, einen Geflügelaufhof als Auslaufersatz für Junggeflügel, Elterntiere und Mastgeflügel im Winter bei entsprechenden hygienischen Anforderungen und klimatischen Bedingungen nutzen zu können, um eine tiergerechte und bodenschonende Haltung zu ermöglichen.
- Die Produktionseinheiten an einem Standort sollen begrenzt werden.
- Für die bestehenden Betriebe müssen Übergangsfristen vorgesehen werden.

Regelungsvorschläge

Nr.	Thema	Änderungsvorschlag
1	Neuregelungen	
1.1	Neuregelungen für die Haltung von Öko-Elterntieren und Öko-Brütereien	<p>Die Haltung von Elterntieren, die Brüterei und die Junggeflügelaufzucht sind zusammen gehörende Teile einer ökologischen Geflügelhaltung. Um hier den unterschiedlichen Anforderungen der Tiere in verschiedenen Lebensphasen gerecht zu werden und um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, sind einheitliche Regelungen für jeden dieser Bereiche in der Verordnung zu verankern.</p> <p>Öko-Brütereien sind in der Öko-Verordnung zu regeln. Entsprechende Vorgaben sind spätestens bei der Revision der Öko-Verordnung zu entwickeln. Die Vorgaben sollten sicherstellen, dass die Eier im Brutraum einem Lichtprogramm unterworfen werden, das dem Tag-Nacht-Rhythmus entspricht.</p> <p>Um die Versorgungssituation in den einzelnen EU-Ländern transparent zu machen und die Verwendung von Öko-Bruteiern und Öko-Junggeflügel zu erleichtern, schlagen wir vor, ähnlich wie beim Saatgut eine Datenbank für Öko-Geflügel und Bruteier zu schaffen.</p> <p>Bis zu den folgenden Fristen müssen die Bruteier und deren Elterntiere für alle Geflügelarten aus ökologischer Haltung stammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vier Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung Öko-Bruteier für alle Geflügelarten außer Puten, - sieben Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung Öko-Bruteier bei Puten, - sieben Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung sollen bei allen Geflügelarten außer Puten mind. drei Generationen unter Öko-Bedingungen gehalten werden, - zehn Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung sollen bei Puten mind. drei Generationen unter Öko-Bedingungen gehalten werden. <p>Ausnahmen für seltene und alte Rassen sollen möglich bleiben.</p> <p>Besatzdichten für Elterntiere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - max. 6 LH/m² begehbarer Fläche während der Aktivitätszeit - max. 12 LH/m² Verandafläche
1.2	Neuregelungen für Junglegehennen	<p>Die Öko-Verordnung sollte spezielle Regelungen für die Haltung von Junggeflügel für die Eierzeugung enthalten.</p> <p>Junggeflügel soll - wie alle anderen Öko-Geflügelarten - in einem Mehrklimazonenstall gehalten werden. Aufgrund der besonderen Anforderungen der Jungtiere kann ein geschützter Auslauf/Geflügelaufhof (GLH) als Grünauslaufersatz dienen, wenn veterinär- und seuchenhygienische Anforderungen des Mitgliedsstaates einer Haltung mit Grünauslauf entgegenstehen. Der GLH ist spätestens ab der 70. LT während der Aktivitätsphase zugänglich zu machen und muss vollständig eingestreut sein.</p> <p>Folgende Regelungen für die Junggeflügelaufzucht für Legehennen schlagen wir vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - max. 480 Tierplätze pro ha LW Nutzfläche - max. 6.600 JH pro Geflügelstall - max. 13.200 JH (2 Herden) pro Produktionseinheit - Kükenringe mit erhöhten Tierzahlen sind bis zum 21. LT erlaubt - bis 70. LT max. 16 JH/m² (maximal 21 kg LG/m²) begehbarer Fläche,

		<ul style="list-style-type: none"> - 71.-126. LT max. 13 LH/m² (maximal 21 kg LG/m²) begehbare Fläche - max. 24 JH/m² Warmstallgrundfläche - max. 25 JH/m² in der Veranda - max. 8,55 JH /m² nutzbare Fläche Stall + Veranda (Erläuterung: 13 JH im Warmstall und 25 JH in der Veranda = 8,55) - Sitzstangenlänge je Tier bis 70. LT mind. 8 cm, bis 126. LT mind. 12 cm - Auslauföffnungen 3 lfm pro 1000 Tiere - Wandöffnungen zur Veranda 2lfm pro 1000 Tiere (entspricht 2/3 der Auslauföffnungen) <p>Schon bestehende Betriebe sind binnen 3 Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung an diese Anforderungen anzupassen.</p> <p>Bei bestehenden Ställen sind für eine Übergangsfrist von 15 Jahren mehr als 2 Herden in einer Produktionseinheit zulässig.</p>
1.3	Neuregelungen für die Aufzucht von Mastgeflügel	<p>Die Öko-Verordnung sollte konkretere Regelungen für die Aufzucht von Mastgeflügel enthalten.</p> <p>Junges Mastgeflügel kann in den ersten Lebenswochen während der sogenannten Voraufzuchtphase aufgrund des hohen Wärmebedürfnisses in Warmställen ohne Veranda und Grünauslauf aufgezogen werden.</p> <p>Folgende Regelungen für die Voraufzucht von Mastgeflügel schlagen wir vor:</p> <p>Maximale Herdengröße in der Voraufzucht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 10.000 Masthühner - 5.500 Puten - 5.500 Gänse - 17.000 Enten - 17.000 Perlhühner <p>Pro Produktionseinheit jeweils max. 2 Herden</p> <p>Besatzdichte max. 10 Tiere und 18 kg LG/m² Stallfläche für Masthühner und Puten, max. 20 Tiere und 21 kg LG/m² Stallfläche für Gänse, Enten und Perlhühner</p> <p>Sitzstangen für Masthühner: 8 cm pro Tier in der Voraufzuchtphase, 18 cm ab 29. Tag Bei anderen Geflügelarten sind Aufbaumöglichkeiten nach den artspezifischen Erfordernissen vorgehalten werden.</p> <p>Max. Voraufzuchtdauer: Masthühner, Gänse, Enten, Perlhühner und Wachteln: 28 Tage (20 Tiere/ m², max. 21 kg LG/m²) Puten: 42 Tage (max. 20 Tiere/ m², max. 21 kg LG/m²)</p> <p>Übergangsfrist für bestehende Ställe 3 Jahre</p>
1.4	Neuregelungen für Wachteln	<p>Das Legeverhalten von Wachteln ist anders als bei Legehennen. So legen sie bspw. am Nachmittag, als Nester werden teilweise geschützte Scharrflächen am Boden genutzt. Daher sollte die Öko-Verordnung spezielle Regelungen für die Haltung von Wachteln (Mast- und Lege-wachteln) aufgenommen werden, da diese an Marktbedeutung zunehmen, jedoch anderer Festlegungen bedürfen als die anderen Mastgeflügelarten.</p> <p>Wachteln werden im Mehrklimazonenstall mit geschütztem Grünauslaufersatz (Geflügellaufhof ohne Überdachung) gehalten.</p> <p>Da Wachteln ihre Eier am Nachmittag legen sollte der Auslauf am</p>

		<p>Nachmittag ab 14:00 Uhr geschlossen werden können.</p> <p>Der Stall soll so ausgestattet sein, dass er ein arteigenes Verhalten der Wachteln ermöglicht.</p> <p>Maximale Tierzahl pro Produktionseinheit: 2.000 Wachteln</p> <p>Begehbare Fläche: 15 Tiere oder 3,0 kg LG/ m²</p> <p>Warmstallfläche: 30 Tiere oder 6,6 kg LG/ m²</p> <p>Verandafläche: 30 Tiere oder 6,6 kg LG/ m²</p> <p>Geschützter Auslauf (GLH ohne Überdachung): 15 Tiere/m² oder 3 kg LG/m²</p> <p>Scharffläche: Mind. 50% der begehbaren Fläche Warmbereich</p> <p>Nestfläche: 1 m² Nestfläche für 175 Wachteln</p> <p>Übergangsfrist für bestehende Ställe 3 Jahre</p>
2	Ställe	
2.1	Mehrklimazonenstall	<p>Stationäre Geflügelställe bestehen aus einem geschlossenen Warmbereich und einem abgegrenzten, überdachten Außenklimabereich. Die Bereiche des Stalls sind im Bewirtschaftungsplan des Betriebes zu definieren. Wird der Außenklimabereich vollständig auf die Stallfläche angerechnet, so wird er auch als Veranda (Kaltscharraum) bezeichnet. Alle Bereiche des Mehrklimazonenstalls sind während der Aktivitätsphase des Geflügels frei zugänglich. Die Aktivitätsphase bezeichnet die Zeiten außerhalb der Nachtruhe der Tiere. Nachtruhe ist die Phase, in der Geflügel aus eigenem Antrieb bevorzugt erhöhte Bereiche aufsucht bzw. ruhig verharrt und Schlafstellung einnimmt.</p> <p>Während der Nachtruhe kann der Zugang zum Außenklimabereich eingeschränkt werden, sofern dies für die Klimaführung im Stall erforderlich ist und die hierfür vorgegebenen Besatzdichten im Warmstall eingehalten werden.</p> <p>Der Mehrklimazonenstall gewährleistet während der Aktivitätszeit den Zugang der Tiere zum Außenklima. Auch an Tagen, an denen der Zugang zum Auslauf von den Tieren witterungsbedingt nicht genutzt wird, gewährleistet die Veranda den umfassenden Kontakt zu natürlichem Licht und frischer Luft. Die Veranda ist besonders tiergerecht, er steigert das Tierwohl und die Vitalität des Geflügels. Er ist ein wichtiger Baustein des präventiven Gesundheitsschutzes. Da die Tiere die Veranda in der Ruhephase nicht nutzen, sondern sich im Warmstall aufhalten, kann der Zugang zur Veranda nachts eingeschränkt werden, um die Klimaführung im Warmstall zu ermöglichen.</p>
2.2	Veranda	<p>Die Veranda (andere Bezeichnung: Kaltscharraum, KSR) des Stalls ist nicht der Klimaführung des Warmbereiches unterworfen. Sie ist überdacht, durch geeignete Materialien, wie z.B. feinmaschige Drahtzäune, abgegrenzt, verfügt über mehrere, über die gesamte Länge der Innen- und Außenwand gleichmäßig verteilte Zugänge und ist mit scharffähigem Material eingestreut. Sie ist unmittelbar zugänglich und vom Betreuer aufrecht begehbare und einsehbar.</p> <p>Die Veranda ist Teil des Stalls und muss während der gesamten Aktivitätszeit des Geflügels zugänglich sein. Der Zugang während der Aktivitätszeit darf nur bei Extremwetter (ungewöhnlich starker Frost, Sturm) begrenzt werden, kann jedoch während der Nachtruhe eingeschränkt werden.</p> <p>Sofern die Veranda in einen Geflügellaufhof übergeht, der als Auslaufer-</p>

		<p>satz angerechnet werden soll, ist die Verandafläche nicht auf die Fläche des Auslaufersatzes anrechenbar. Die Flächenaufteilung ist im Bewirtschaftungsplan zu vermerken.</p> <p>Die Veranda ist besonders tiergerecht, sie steigert das Tierwohl und die Vitalität des Geflügels und ist ein wichtiger Baustein des präventiven Gesundheitsschutzes. Eine Veranda ist in Deutschland bereits seit 2006 für neu gebaute konventionelle Freilandhaltungsställe vorgeschrieben. Hinter diesem Standard sollte die Öko-Geflügelhaltung nicht zurückbleiben und ebenfalls die Veranda als Teil des Mehrklimazonenstalls verankern.</p>
2.3	Besatzdichten bei Mastgeflügel	<p>18 kg LG/m² begehbare Fläche während der Aktivitätszeit (Warmstall und Veranda). Dabei gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - max. 24 kg LG/m² Warmstallfläche während der Nachtruhe - max. 72 kg LG/m² Verandafläche bei Masthühnern und Puten <p>Diese Regelungen gelten für Neubauten. 10 Jahre Übergangsfrist für bestehende Ställe.</p>
2.4	Besatzdichten bei Legehennen	<p>max. 6 LH/m² begehbare Fläche während der Aktivitätszeit</p> <p>max. 12 LH/m² Verandafläche</p> <p>Die Regelung für die Besatzdichte der Veranda gilt für Neubauten. Übergangsregelung für bestehende Ställe 10 Jahre.</p>
2.5	Volierenställe	<p>Öko-Geflügelställe können über Volierensysteme (Mehretagensysteme) verfügen. Es dürfen max. vier direkt übereinander liegende Volieren-ebenen einschließlich Boden angeordnet sein.</p> <p>Die Distanz zum Übergang in den Außenklimabereich bzw. zum Auslauf darf maximal 15 m betragen. Mindestens 1/3 der begehbaren Fläche im Warmstall muss Scharfläche sein.</p> <p>Während der Nachtruhe kann die Bewegungsfläche auf den Warmbereich eingeschränkt werden, wenn die max. Besatzdichte im Warmbereich eingehalten wird.</p> <p>Für bestehende Ställe muss eine Übergangsfrist von 10 Jahren vorgesehen werden.</p>
2.6	Besatzdichten in Volierenställen für Legehennen	<p>begehbare Fläche: 6 LH/m²</p> <p>Warmstallgrundfläche: 15 LH/m²</p> <p>Diese Regelungen gelten für Neubauten. 10 Jahre Übergangsfrist für bestehende Ställe</p>
2.7	Mindestgrößen für Wandöffnungen im Stall und für Auslauföffnungen	<p>Für Auslauföffnungen (zwischen Veranda und Grünauslauf) ist 1 laufender Meter für 150 Hühner (Legehennen) oder 525 kg LG (Mastgeflügel) erforderlich. Die Wandöffnungen im Stall (zwischen Warmstall und Veranda) sollten so bemessen werden, dass sie 2/3 der Größe der Auslauföffnungen haben.</p> <p>Die Wandöffnungen im Stall müssen während der gesamten Aktivitätszeit der Tiere geöffnet sein. Werden sie während der Nachtruhe geschlossen, so ist eine automatische Öffnung vorzusehen. Bei starkem Frost dürfen die Wandöffnungen im Stallbereich auch über Tag auf bis zu 50 % reduziert werden.</p> <p>Zum Schutz vor in den Stall einfliegenden Greifvögeln dürfen geeignete Schutzmaßnahmen an den Auslauföffnungen ergriffen werden, ohne die Zugänglichkeit des Auslaufs für die Nutztiere zu beeinträchtigen.</p>

		<p>Die Größe der Öffnungen sollte nicht anhand der Stallgröße, sondern anhand der Anzahl der Tiere festgelegt werden. Diese Umstellung ist praktikabler und ermöglicht auch die Nutzung von Altgebäuden für die Biogeflügelhaltung.</p> <p>Die Wandöffnungen im Innenbereich des Stalles können kleiner sein als die Öffnungen zum Auslauf, da die Tiere im Innenbereich geschützt sind und keine Fluchtsituationen zu erwarten sind.</p> <p>Da die Tiere sich in der Ruhephase im Warmstall aufhalten, können die Wandöffnungen im Stall in dieser Zeit geschlossen werden, um die Klimaführung im Warmstall zu ermöglichen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass die Wandöffnungen automatisch zu Beginn der Aktivitätsphase wieder geöffnet werden.</p> <p>Erläuterung:</p> <p>4,0 lfm Auslauföffnungen für 100 m² begehbare Fläche (gemäß Art. 12 3 (d) VO 889/2008):</p> <p>LH: Für 600 Tiere 4 lfm --> 1 lfm für 150 LH</p> <p>MG: Für 2100 kg LG 4 lfm --> für 525 kg LG 1 lfm</p>
2.8	Mobile Ställe	<p>Ein mobiler Stall muss während der Vegetationszeit mindestens alle vier Wochen umgesetzt werden, damit immer genügend frischer Aufwuchs zur Verfügung steht.</p> <p>Mobile Mastställe müssen mindestens nach jedem Durchgang umgesetzt werden.</p>
2.9	Besatzdichten für Mastgeflügel in mobilen Ställen	<p>Für mobile Ställe über 150 m² ist keine gesonderte Festlegung erforderlich, es gelten die Regelungen für feste Ställe.</p> <p>Bei Ställen unter 150 m² 24 kg LG/m² Stallfläche</p>
3	Auslauf	
3.1	Geflügellaufhof	<p>Der Geflügellaufhof (GLH, andere Bezeichnung: geschützter Auslauf) kann das Geflügelhaltungssystem erweitern und freiwillig als geschützter Teil des Auslaufes angeboten werden. Er kann aber auch als Auslaufersatz anerkannt werden, um besonderen Standortgegebenheiten (Vegetationsdauer, Bodenart, Witterungsbedingungen etc.) oder hygienischen Anforderungen gerecht zu werden, sofern bestimmte Mindestanforderungen erfüllt werden. Der GLH kann überdacht, übernetzt und befestigt sein; ebenso kann er ein speziell bewirtschafteter stallnaher Vorplatz sein. Der GLH kann bei Junggeflügel und Elterntieren generell als vollwertiger Auslaufersatz dienen. Bei Mastgeflügel und Legehennen kann er während der Vegetationsruhe im Winter als vollwertiger Auslaufersatz genutzt werden.</p>
3.2	Besatzdichten im Geflügellaufhof als anrechenbarer Auslaufersatz	<p>Sofern der Geflügellaufhof als Auslaufersatz aus Gründen des Bodenschutzes oder aus hygienischen Gründen dienen soll, muss er allen Tieren den gleichzeitigen Aufenthalt außerhalb des Stalls ermöglichen. Folgende Mindestgrößen müssen eingehalten werden:</p> <p>Junglegehennen: max. 25 T/m²</p> <p>Legehennen: max. 10 T/m²</p> <p>Elterntiere von Legehennen und Elterntiere von Masthühnern: max. 10 T/m²</p> <p>Mastgeflügel: max. 21 kg LG/m²</p> <p>Bei Mastgeflügel soll im Winter die Möglichkeit der Nutzung eines Aus-</p>

		<p>laufersatzes bestehen, wenn der Grünauslauf aus Gründen der Hygiene und des Bodenschutzes nicht genutzt werden soll.</p> <p>Für Junggeflügel (Aufzucht von Geflügel für Zucht und Eierzeugung) und Elterntiere soll diese Möglichkeit ganzjährig bestehen, um hygienischen Anforderungen gerecht werden zu können.</p>
3.3	Auslaufgrößen bei Legehennen	<p>Zur Regeneration des Pflanzenbewuchses kann die Auslaufläche zeitweise flexibel unterteilt werden. In dem Fall kann die Auslaufläche z.B. bei Legehennen auch weniger als 4 m² betragen. Dabei muss die Mindestfläche 2,5 m² betragen.</p> <p>Die bisherige Praxis des Wechsellauslaufes sollte aus hygienischen Gründen und zur Regeneration des Pflanzenbewuchses bestehen bleiben.</p>
3.4	Auslaufgrößen bei Masthühnern	<p>Die Mindestauslaufläche bei Masthühnern ist auf 2 m² pro Masthuhn zu reduzieren. Zur Regeneration des Pflanzenbewuchses kann die Auslaufläche zeitweise flexibel unterteilt werden. Dabei muss die Mindestfläche 1 m² betragen.</p> <p>Die bisherigen 4 m² werden nicht genutzt. Auch mit 2 m² ist ein völlig ausreichender Grünauslauf gegeben.</p>
3.6	Auslaufgrößen bei anderen Mastgeflügelarten	<p>Puten: 10 m²/Tier, Mindestfläche 5 m²/Tier Gänse: 15 m²/Tier, Mindestfläche 7,5 m²/Tier Enten: 4,5 m²/Tier, Mindestfläche 2,5 m²/Tier Perlhühner: 10 m²/Tier, Mindestfläche 5 m²/Tier</p>
3.6	Auslaufdistanzen	<p>Da Geflügel weit entfernt liegende Auslaufbereiche erfahrungsgemäß nicht oder nur wenig nutzt, sind sie so anzulegen, dass Legehennen und Mastgeflügel (außer Puten und Gänse) nicht mehr als eine max. Distanz von 150 m innerhalb der Mindestauslaufläche zurücklegen müssen.</p> <p>(Wenn bei Enten und Masthühnern eine Mindestauslaufläche von 2 m² festgelegt wird, sollte die max. Distanz 80 m betragen.)</p> <p>Bei Puten beträgt die max. Auslaufdistanz 350 m, wenn über das gesamte Freigelände Unterstände und Tränken in ausreichender Zahl und gleichmäßig verteilt vorhanden sind.</p> <p>Für Gänse sollte keine Festlegung getroffen werden, da diese auch als Hütevieh gehalten werden können.</p> <p>Unterstände: Für je 150 Tiere muss mindestens 1 m² Unterstandsfläche für Legehennen zur Verfügung stehen, sofern der Bewuchs des Auslaufs nicht genügend Schutz bietet. Bei Mastgeflügel ist entsprechend 1 m² Unterstandsfläche je 300 kg Lebendgewicht vorzusehen.</p> <p>Bestehende stationäre Ställe müssen binnen 10 Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung an diese Regelung angepasst werden..</p>
4	Betriebsgrößen	
4.1	Produktionseinheit	<p>Ein Standort ist ein Betrieb (eine Kontrolleinheit).</p> <p>Ein Standort kann über mehrere Produktionseinheiten verfügen. Eine Produktionseinheit entspricht einem Stallgebäude. Das Stallgebäude kann in mehreren Abteilen mehrere Herden beherbergen.</p> <p>Der Mindestabstand zwischen den Stallgebäuden ergibt sich aus der ungehinderten Nutzung der Auslaufläche.</p>

		Zwischen den einzelnen Herden/Abteilen in einem Stall ist ein Sichtschutz anzubringen, der mind. bis 80 cm über die höchsten Ruhe- oder Bewegungsmöglichkeiten der Tiere reicht. Kükenringe und weitere Unterteilungseinheiten sind davon ausgenommen.
4.2	Maximale Größe von Produktionseinheiten	<p>Die Haltung von Geflügel an einem Standort sollte begrenzt werden auf folgende Tierzahlen:</p> <p>Produktionseinheit Legehennen: 12.000 Legehennen</p> <p>Produktionseinheit Elterntiere: 6.000 Elterntiere</p> <p>Produktionseinheit Mastgeflügel: 9.600 Masthühner 5.000 Puten 5.000 Gänse 8.000 Enten 10.400 Perlhühner 2.000 Wachteln</p> <p>Es sind Produktionseinheiten mit verschiedenen Geflügelarten möglich, sofern nicht mehr Geflügel in einem Gebäude gehalten als 120 Dung-einheiten entspricht.</p> <p>Übergangsregelung für bestehende Ställe: 10 Jahre</p>
5	Sonstige Themen	
5.1	Eingriffe bei Geflügel	Eingriffe am Geflügel, wie das Kupieren oder Verätzen von Schnäbeln sollten von der Verordnung eindeutig ausgeschlossen werden. Das Kastrieren von Geflügel ist allenfalls unter Betäubung bzw. Schmerzbehandlung zulässig.
5.2	Tierärztliche Behandlung – Wartezeit	<p>Bei chemisch-synthetischen allopathischen Medikamentengaben soll die Öko-Verordnung klarstellen, wie lang die Wartezeit bei Medikamenten anzusetzen ist, wenn sie vom Hersteller mit „null Tage“ angegeben ist. Dabei soll folgendes gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mittel gegen Endoparasiten und Impfpräparate null Tage Wartezeit. - alle anderen chemisch-synthetischen allopathischen Medikamente 48 Stunden Wartezeit. <p>Derzeit führt eine unterschiedliche Handhabung innerhalb der EU zu Wettbewerbsverzerrungen</p>
5.3	Fütterung	Es soll täglich eine separate Gabe ganzer Körner erfolgen, um das art-eigene Verhalten der Tiere zu fördern.
5.4	Fütterung	Bierhefe gilt nicht als Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs und wird daher nicht zur Berechnung des Bioanteils in den Futterrationen angerechnet.
5.5	Fütterung	Handelsübliche organische Säuren sind zur Reduktion des Trocknungsaufwands für Körnerfrüchte zu Futterzwecken zuzulassen.
5.6	Fütterung	Fermentativ hergestellte Aminosäuren sollten als hochwertige Proteinquelle für Monogastrier zugelassen werden, um deren Eiweißversorgung zu verbessern. Die Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs der Nährlösungen, mit denen die Proteine hergestellt werden, sollen zu 100 % ökologischer Herkunft sein.

5.7	Fütterung	Insektenfuttermittel und PAP (processed animal products) sollten als weitere Proteinquelle zugelassen werden.
-----	------------------	---

Abkürzungen:

WS: Warmstall; AKB: Außenklimabereich; KSR: Kaltscharraum/Veranda; GLH: Geflügellaufhof
 JH: Junghennen; LH: Legehennen; MG: Mastgeflügel; ET: Elterntiere
 LG: Lebendgewicht; LT: Lebenstage; lfm: laufender Meter

Definitionen zur Bemessung der Haltungsbereiche

Begehbare Fläche (andere Bezeichnung: nutzbare Fläche): Die begehbare Fläche ist die gesamte den Tieren zur Verfügung stehende frei zugängliche Nettofläche im Warmstall und in der Veranda einschließlich der nutzbaren Flächen auf den erhöhten Ebenen in Volierenställen. Gemäß Richtlinie 1999/74/EG ist die nutzbare Fläche „eine mindestens 30 cm breite und höchstens 14 % geneigte Fläche mit einer lichten Höhe von mindestens 45 cm. Die Nestflächen sind nicht Teil der nutzbaren Fläche.“

Warmstallfläche: Als Warmstallfläche ist die gesamte den Tieren im Warmstall zur Verfügung stehende Fläche (Warmstallgrundfläche und erhöhte Ebenen).

Verandafläche: Den Tieren zur Verfügung stehende Fläche in der Veranda.

Stallgrundfläche: Als Stallgrundfläche wird die (Netto-)Bodenfläche in allen Bereichen des Stalles (Warmstall und Veranda) bezeichnet, die für die Tiere frei zugänglich ist

Warmstallgrundfläche: Die Warmstallgrundfläche bezeichnet den Teil der Netto-Bodenfläche im Warmstall, der für die Tiere frei begebar ist. Erhöhte Ebenen zählen also nicht dazu.

Geflügellauffläche: Den Tieren zur Verfügung stehende Fläche im Geflügellaufhof

Mindestfläche Grünauslauf: Den Tieren zur Verfügung stehende Mindestfläche im Grünauslauf. Dabei kann die vorgeschriebene Auslauffläche bei Legehennen und Masthühnern zeitweise flexibel unterteilt werden, um eine Regeneration des Pflanzenaufwuchses zu ermöglichen.